

2. a) einen Übersichtplan im Maßstab 1 :25 000 mit Höhen-schichtlinien, aus dem ersichtlich sind der Landeplatz mit seiner Umgrenzung und dem anschließenden Gebiet bis zu einer Entfernung von 3 km, die Anfluggrundlinien, die Start- und Landeflächen, die Bebauungszone mit Bauhöhen, die Luftfahrthindernisse und — soweit vorgesehen — die Start- und Landebahnen, die Rollbahnen, der beschränkte Bauschutzbereich mit dem Bezugspunkt des Landeplatzes sowie ein Vorschlag für Höhenfestlegungen,
- b) einen Lageplan des Gebietes bis mindestens 1 km von den Enden der Start- und Landeflächen und bis mindestens 0,5 km beiderseits der Anfluggrundlinien im Maßstab 1 :5 000 oder 1 : 2 500 mit den unter Buchstabe a bezeichneten Eintragungen,
3. a) je einen Längsschnitt durch jede Anfluggrundlinie bis mindestens 3 km von den Enden der zugehörigen Start- und Landeflächen im Längenmaßstab 1 :25 000 und im Höhenmaßstab 1 :2 500 unter Kenntlichmachung der An- und Abflugflächen; die höchsten Erhebungen in einer Fläche mit der vorgenannten Länge der jeweiligen Anfluggrundlinie und mit einer Breite von je 150 m beiderseits dieser Linie sind deutlich unterscheidbar auf die Längsschnitte zu projizieren; das gleiche gilt für die tiefsten Vertiefungen in einer Fläche mit einer Länge bis mindestens 250 m von den Enden der zugehörigen Start- und Landefläche und mit einer Breite von mindestens 75 m beiderseits der Anfluggrundlinie,
- b) je einen Längsschnitt durch die unter Buchstabe a bezeichneten Anfluggrundlinien bis mindestens 1 km von den Enden der Start- und Landeflächen im Längenmaßstab 1 :5 000 und im Höhenmaßstab 1 :500 oder im Längenmaßstab 1 :2 500 und im Höhenmaßstab 1 :250 mit den unter Buchstabe a bezeichneten Eintragungen,
- c) Querschnitte durch die Start- und Landeflächen im Maßstab 1 :2 500,
4. Das Gutachten eines Sachverständigen über die Eignung des Landeplatzes,
5. ein Gutachten des Meteorologischen Dienstes über die flugklimatologischen Verhältnisse des Landeplatzes und seiner Umgebung.

(2) § 5 Abs. 2 und § 6 sind sinngemäß anzuwenden. Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde Ausnahmen von den Antragerfordernissen des Absatzes 1 zulassen.

(3) Für Landeplätze, die nicht oder nicht nur dem Verkehr von Landflugzeugen dienen sollen, bestimmt die Genehmigungsbehörde die Antragerfordernisse.

§ 16

Erteilung und Umfang der Genehmigung für einen Landeplatz

(1) Die Genehmigung des Landeplatzes ist für seine Anlegung und seinen Betrieb zu erteilen; sie kann mit Auflagen insbesondere zur Einschränkung von Lärmauswirkungen auf die Umgebung eines Landeplatzes und zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung mit Festlegungen der Höhe der Versicherungssumme verbunden und befristet werden.

(2) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten

1. die § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3,7 und 8 entsprechenden Angaben,
2. die Richtung und die Länge der Start- und Landeflächen und gegebenenfalls der Start- und Landebahnen,
3. gegebenenfalls die Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches.

(3) § 7 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Die Bekanntmachung muß die Angaben nach Absatz 2 enthalten.

§ 17

Für Landeplätze anzuwendende Vorschriften

(1) Für die Betriebsaufnahme und die Pflichten des Landeplatzhalters sind § 8 Abs. 1, die §§ 9 und 10 Abs. 1 und 2, für die Aufsicht § 12 und für die Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigung § 13 sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Sicherung von Landeplätzen ist § 11 Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Sicherungsmaßnahmen auch auf Teile des Landeplatzes und bestimmte Zeiten beschränkt werden können. Das Betreten der eingefriedeten oder durch Verbotsschilder gekennzeichneten Teile des Landeplatzes ist Unbefugten verboten.

(3) Der Landeplatzhalter hat auf Verlangen der Genehmigungsbehörde eine oder mehrere Personen als Flugleiter zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

§ 18

Genehmigungsbehörde für Segelfluggelände

(1) Die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Segelfluggeländes wird vom Luftfahrtamt der DDR oder der zuständigen Landesbehörde erteilt.

(2) Die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Segelfluggeländes kann auf die Benutzung durch selbststartende Motorsegler, Personenfallschirme und Flugzeuge, soweit diese bestimmungsgemäß zum Schleppen von Segelflugzeugen oder Motorseglern oder zum Absetzen von Fallschirmspringern Verwendung finden, erstreckt werden. Die Erstreckung erfolgt auf Antrag des Antragstellers der Genehmigung oder bei bereits erteilter Genehmigung auf Antrag des Halters des Segelfluggeländes.

§ 19

Antrag auf Erteilung der Genehmigung für ein Segelfluggelände

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muß enthalten

1. die § 5 Abs. 1 Nr. 1,2,4 und 5 entsprechenden Angaben,
2. den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers, wenn das Segelfluggelände einen beschränkten Bauschutzbereich erhalten soll,
3. a) einen Übersichtsplan im Maßstab 1 :25 000 mit Höhen-schichtlinien, aus dem ersichtlich sind das Segelfluggelände mit seiner Umgrenzung und dem anschließenden Gebiet bis zu einer Entfernung von 1 km, die An- und Abflugrichtungen, die Luftfahrthindernisse und — soweit vorgesehen — der beschränkte Bauschutzbereich mit dem Bezugspunkt des Segelfluggeländes sowie einen Vorschlag für die Höhenfestlegungen,
- b) einen Lageplan des Gebietes bis mindestens 1 km von den Enden und bis mindestens 0,5 km von den Seiten der Start- und Landeflächen im Maßstab 1 : 5 000 oder 1 :2 500, aus dem ersichtlich sind die unter Buchstabe a bezeichneten Eintragungen und die Start- und Landeflächen, die Aufstellplätze für Startwinden und die baulichen Anlagen mit Bauhöhen,
4. das Gutachten eines Sachverständigen über die Eignung des Segelfluggeländes.

(2) § 5 Abs. 2 und § 6 sind sinngemäß anzuwenden. Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde Ausnahmen von Antragerfordernissen des Absatzes 1 zulassen.

§ 20

Erteilung und Umfang der Genehmigung für ein Segelfluggelände

(1) Die Genehmigung des Segelfluggeländes ist für seine Anlegung und seinen Betrieb zu erteilen; sie kann mit Auflagen, insbesondere zur Einschränkung von Lärmauswirkungen auf die Umgebung des Segelfluggeländes und zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung